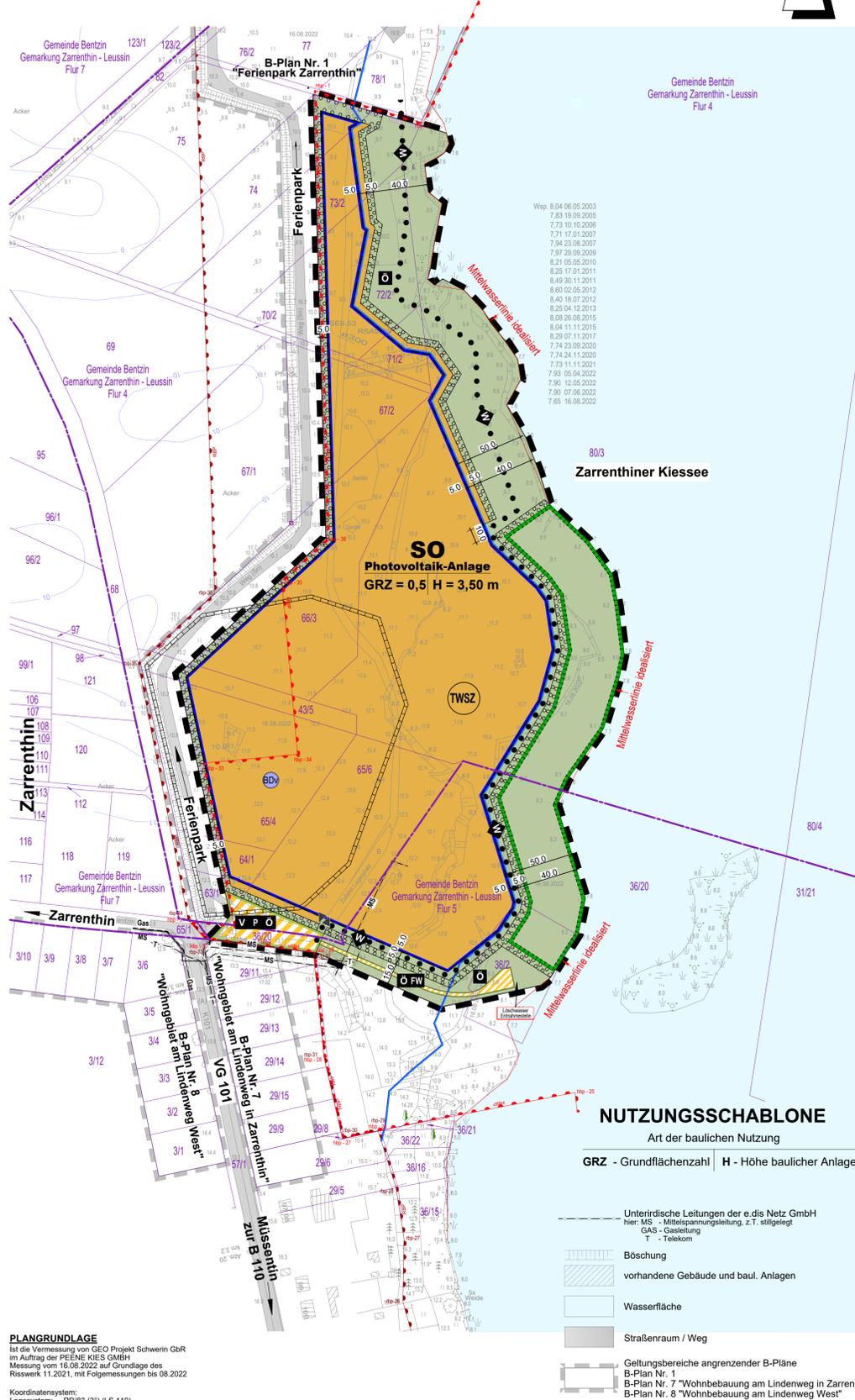


# SATZUNG DER GEMEINDE BENTZIN

## über den Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin"

### Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Bentzin  
Gemarkung Zarrenthin - Leussin  
Flur 4 und 5



**PLANGRUNDLAGE**  
Ist die Vermessung von GEO Projekt Schwerin GBR  
im Auftrag der PEER-KIES-GEMH  
Messung vom 16.08.2022 auf Grundlage des  
Risswerk 11.2021, mit Folgemessungen bis 08.2022

Koordinatensystem:  
Lage-system: RD/BS (3) (LS 110),  
Höhen-system: DHH92 (NHN) (HS 160)



Übersichtsplan

### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
SO Photovoltaik-Anlage	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
H max	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>		
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO
<b>Verkehrsfächen</b>		
Verkehrsfächen mit besonderer Zweckbestimmung - öffentlich	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11
Verkehrsberuhigter Bereich	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 (1) Nr. 15
Parkfläche	Parkfläche	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und § 6 BauGB
Ein- und Ausfahrt Solarpark	Ein- und Ausfahrt Solarpark	
Wanderweg	Wanderweg	
<b>Grünflächen</b>		
Öffentlich	Öffentlich	§ 9 (1) Nr. 15
<b>Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>		
Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: 2-reihige Strauchhecken als Sichtschutz	Umgränzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Uferzone für Wasservogel	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und § 6 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen:</b>		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Darstellung ohne Normcharakter Löschwasserentnahmestelle 48 m³/h, bereitzustellen für 2 Stunden	§ 9 (7) BauGB
<b>II. Nachrichtliche Übernahmen</b>		
Umgränzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	Bodenkenntnis v - klarer Status - veränderbar	§ 9 (6) BauGB
<b>III. Hinweise</b>		
Umgränzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: 50 m Gewässerschutzstreifen gem. § 29 NatSchG-M-V	Trinkwasserschutzzone	
Trinkwasserschutzzone	Grenze HBP Hauptbetriebsplan	
Grenze HBP Hauptbetriebsplan	Grenze RBP Rahmenbetriebsplan	
<b>IV. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen</b>		
Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug z.B. 663	
Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug z.B. 663	Nummer des Flurstückes	
Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 10,00 m	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 10,00 m	
Geländehöhenpunkt, Höhenbezug DHHN 92	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug DHHN 92	
<b>Übersicht über die Planzeichnung:</b>		
Unterirdische Leitungen der e.d.s Netz GmbH hier: MS - Mittelspannungsentleitung, z.T. stiftgeleitet GAS - Gasleitung T - Telekom	Böschung	
vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	Wasserfläche	
Straßenraum / Weg		
Geltungsbereiche angrenzender B-Pläne B-Plan Nr. 1 "Wohnbebauung am Lindenweg in Zarrenthin" B-Plan Nr. 7 "Wohnbebauung am Lindenweg in Zarrenthin" B-Plan Nr. 8 "Wohnbebauung am Lindenweg West"		

### Teil B - Text

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**1.1 Bauebiet**  
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

**1.2 Art der Nutzung im SO**  
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.  
Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:  
- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule  
- Wechselrichterstationen  
- Trafostationen  
- Batteriespeicher  
- Einzäunung bis 2,20 m

##### 1.3 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als untere Bezugshöhe der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

Als oberer Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

**1.4 Zulässige Grundfläche § 19 (2) und (4) BauNVO**  
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.  
Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

##### 2. Nutzungszeitraum nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgebau nach in Kraft treten der Satzung.

##### 3. Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 2 BauGB

Als Folgenutzung wird die bergbauliche Nutzung festgesetzt.

##### 4. Öffentliche Grünflächen nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die öffentliche Grünfläche ist als Wiesenfläche zu gestalten.  
Folgende bauliche Anlagen und Nutzungen sind zulässig:  
• Freiraummöbel, wie z.B. Sitzgruppen, Bänke, Papierkörbe  
• Fußweg in maximal 3,0 m Breite und in wassergebundener Bauweise  
• Bird Hide zur Vogelbeobachtung

##### 5. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB

**5.1 Eingriffskompensation**  
Der durch die Errichtung der PV-Anlage hervorgerufene Eingriff von 63.035 m² EFÄ für die Entschädigung der Fläche während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (kumulativ) ist auf dem Kiessee anässigen Wasservogel zu einem ungestörten Habitat gemäß der Maßnahme 2.42, Anlage 6, HZE MV 2018 (Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten) zu entwickeln.  
Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 13.674 m² KFÄ. Das bestehende Defizit von 49.361 m² bis zur Vollkompensation, wird auf Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes realisiert.

##### 5.2 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

**5.2.1 Vermeidungsmaßnahme 1 (Kumulative Bauzeitenregelung Bodenbrüter):**  
Eine Baufelderrichtung auf den Flächen während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (kumulativ) ist von 01.03. bis zum 30.09. unzulässig. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansetzungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 30.09. fortgesetzt werden.  
Nach Fertigstellung der PV-Anlage findet die bereits aus technischer Sicht erforderliche Jahresmahd innerhalb des Geltungsbereiches zugunsten der sich in der Fläche einstellenden Bodenbrüter jeweils nach dem 30.09. statt.

**5.2.2 Vermeidungsmaßnahme 2 (Kumulative Bauzeitenregelung Gehörsbrüter):**  
Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind die Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

**5.2.3 CEF-Maßnahme (Steinschmätzer):**  
Um der Art Steinschmätzer weiterhin eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen, empfiehlt sich die Anlage bzw. Beibehaltung eines größeren Lesesteinhaufens auf dem Gelände der PV-Anlage.

##### 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissions-schutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB

Lärmverursachende technische Anlagen, wie z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren (Trafos) sind so anzuordnen, dass es nicht zu Belastungen an Wohngrundstücken in der Nachbarschaft kommen kann.

### Hinweise

**Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**  
Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe ergeben nach landesmethodischem Ansatz einen Kompensationsbedarf von insgesamt 63.035 m² EFÄ.  
Die Realisierung der Eingriffskompensation für den nicht im Plangebiet umsetzbaren Kompensationsbedarf in Höhe von 49.361 m² KFÄ erfolgt auf einem Teilbereich des Flurstückes 14 der Flur 4 in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin (Plan 4b, Anlage zum Umweltbericht) durch die Umwandlung von Acker in eine extensive Mähweise (Maßnahme 2.31, Anlage 6, HZE MV 2018).

Die Beschreibung des Anlage- und Pflegeplans ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Ausgleichsmaßnahme generiert ein Kompensationsflächenäquivalent von 13.674 m² KFÄ. Die Sicherung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

**Trinkwasserschutzzone**  
Das Plangebiet befindet sich vollständig in einer Trinkwasserschutzzone (TWSZ). Die mit der Ausweisung als Trinkwasserschutzzone verbundenen Verbote und Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz sind gemäß der gültigen Trinkwasserschutzverordnung zu beachten.

**Niederschlagswasserabfuhr**  
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

**Altlastenproblematik**  
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).  
Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannt Bodenbelastungen, wie  
- auffälliger Geruch,  
- anormale Fäulungen,  
- verunreinigte Flüssigkeiten,  
- Ausgasungen,  
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.  
angetroffen, hat der Grundstückbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Boden-schutzbehörde im Umkreis des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu melden.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (ABWVG-M-V) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

**Munitions- und Kampfmittelbelastungen**  
Gemäß § 52 LBAuV ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuleiten. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde prinzipiell nicht auszuschließen.  
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsakustik) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskundschaftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

**Bodenkenntnis**  
Das Vorhaben beruht nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodenkenntnis. In dem mit „BD“ (Bodenkenntnis) gekennzeichneten Bereich und dessen Umgebung ist gemäß § 7 DStG M-V der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, schriftlich und verbindlich anzuzeigen und eine Erlaubnis zu beantragen.

**Hinweis zu Zufallsfunden**  
Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archaische Funde und Fundstellen (Bodenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Boden-struktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V, in diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erteilt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

**Unterirdische Betriebsmittel (Leitungen, Netzanlagen u.s.w.)**  
Die Lage unterirdischer verlegter Betriebsmittel ist grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort festzustellen. Entsprechende Schachtzeichnungen sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

### Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin"

**Präambel:**  
Aufgrund  
• des § 10 BauGesezbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) sowie  
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) und  
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin" für das Gebiet Gemarkung Zarrenthin-Leussin Flurstück 71/2 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 74, 73/2, 72/2, 70/2, 67/2, 66/3, 80/3, 43/5, 65/6, 65/4, 64/1, 63/1 der Flur 4 sowie Teilflächen der Flurstücke 36/20 und 36/2 der Flur 5 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

#### Verfahrensvermerk:

Nr.	Bezeichnung	Beauftragter
1	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom ...25.10.2023... beteiligt worden.	
3	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
4	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Dazu hat der Vorentwurf in der Zeit vom ...30.10.2023... bis zum ...15.12.2023... zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.	
5	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
6	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...25.10.2023... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
7	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
8	Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
9	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
10	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
11	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
12	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Jarmen-Tutow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Jarmen-Tutow <a href="https://www.jarmen.de/unter-&gt;Gemeinden-&gt;Gemeinde Bentzin-&gt;öffentliche Bekanntmachungen">https://www.jarmen.de/unter-&gt;Gemeinden-&gt;Gemeinde Bentzin-&gt;öffentliche Bekanntmachungen</a> sowie über das Planungsportal MV unter <a href="https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitpläne">https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitpläne</a> einsehbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am ..... im Geodatenportal des Landes M-V unter der Internetadresse <a href="https://bplan.geodaten-mv.de">https://bplan.geodaten-mv.de</a> und am ..... auf der Internetseite des Amtes Jarmen-Tutow <a href="https://www.jarmen.de/unter-&gt;Gemeinden-&gt;Gemeinde Bentzin-&gt;öffentliche Bekanntmachungen">https://www.jarmen.de/unter-&gt;Gemeinden-&gt;Gemeinde Bentzin-&gt;öffentliche Bekanntmachungen</a> sowie am ..... im amtlichen Mitteilungsblatt „Jarmener Informationsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.	
13	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
14	Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	
15	Greifswald, den	Leiter des Katasteramtes
16	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
17	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
18	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
19	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.	
20	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
21	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgefertigt.	
22	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin
23	Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Geodatenportal des Landes M-V unter der Internetadresse <a href="https://bplan.geodaten-mv.de">https://bplan.geodaten-mv.de</a> und am ..... auf der Internetseite des Amtes Jarmen-Tutow <a href="https://www.jarmen.de/unter-&gt;Gemeinden-&gt;Gemeinde Bentzin-&gt;öffentliche Bekanntmachungen">https://www.jarmen.de/unter-&gt;Gemeinden-&gt;Gemeinde Bentzin-&gt;öffentliche Bekanntmachungen</a> sowie am ..... im amtlichen Mitteilungsblatt „Reuterstädter Amtsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.	
24	In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.	
25	Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Jarmen-Tutow einsehbar und über das Geodatenportal des Landes M-V unter der Internetadresse <a href="https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitpläne">https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitpläne</a> zugänglich.	
26	Bentzin, den	Die Bürgermeisterin

Gemeinde Bentzin  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin"

Entwurf Stand 16.01.2025

H/B = 630 / 850 (0,54m²)